

Absender:

Christian Reimer
Redaktion §entinel-Portal.com
Postfach: 40 02 49
12631 Berlin

Empfänger:

Bundesverfassungsgericht
Allgemeines Register
z.H. Frau Referentin Melcher / Bearbeiterin: Joachim
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

(Übermittlung per eBO – EILBEDÜRFTIG – Sofortige Vorlage an den Senat)

Datum: 02.09.2026

Aktenzeichen: AR 5514/26

Nachtrag 9 zur Verfassungsbeschwerde / Eilantrag gem. § 32 BVerfG.

ANLAGE ZUR VERFASSUNGSBESCHWERDE

Sehr geehrte Frau Melcher, sehr geehrte Bearbeiterin Joachim, sehr geehrte Mitglieder des Senats,

in Erweiterung meines Nachtrags 8 vom 28.08.2026 überreiche ich hiermit tagesaktuelle,

Urkundlicher Nachweis der objektiven Willkür (Art. 3 Abs. 1 GG), der Entziehung des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und der kollusiven Aktenmanipulation durch die Vorinstanzen

I. Ausgangslage und die falsche Prämisse des OVG

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (6. Senat) verwirft in seinen Beschlüssen vom 25.08.2026 (OVG 6 S 201/26 bis 204/26) das Befangenheitsgesuch des Beschwerdeführers gegen die Richter der 27. Kammer des VG Berlin mit der wörtlichen Begründung: „*Das Ablehnungsgesuch ist offensichtlich unzulässig, weil es erst nach Abschluss der Instanz gestellt wurde...*“.

Die nachfolgende, durch eBO-Eingangsprotokolle urkundlich belegte Chronologie beweist, dass diese Begründung eine bewusste, aktenwidrige Schutzbehauptung ist, um eklatante Verfahrensverstöße der Vorinstanz zu decken.

II. Chronologie des Verfahrensfehlers

- **10.08.2026, 14:44 Uhr – Der prozessuale Kuhhandel (VG Berlin):** Drei Tage nach dem vom OVG behaupteten "Abschluss der Instanz" bestätigt der abgelehnte VG-Richter Amelsberg schriftlich den Eingang der Beschwerde sowie des Ablehnungsgesuchs. Er teilt offiziell mit, er wolle im Interesse einer zügigen Sachentscheidung die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch zurückstellen und die Beschwerde an das OVG weiterleiten, macht dies jedoch ausdrücklich von einer Bedingung abhängig: *"Ihr Einverständnis voraussetzend werde ich zunächst die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht weiterleiten"*. Die Instanz war zu diesem Zeitpunkt im Selbstverständnis des Gerichts offenkundig nicht abgeschlossen.
- **10.08.2026, 15:03 Uhr – Der formelle Widerspruch:** Der Beschwerdeführer verweigert das geforderte Einverständnis sofort und legt formell *"AUSDRÜCKLICHER WIDERSPRUCH gegen die Zurückstellung des Ablehnungsgesuchs"* ein. Ab diesem Moment gilt die absolute Sperrwirkung des § 47 ZPO. Der abgelehnte Richter durfte keine verfahrensleitenden Schritte (insbesondere keine Aktenverfügung an das OVG) mehr durchführen.
- **11.08.2026, 11:31 Uhr – Der Nachzügler-Beweis:** Da Richter Amelsberg am Vortag vergessen hatte, die entsprechende Mitteilung auch für das vierte Verfahren (VG 27 L 283/26) zu versenden, holt er dies am Folgetag nach. Er versendet am 11.08.2026 um 11:31 Uhr exakt denselben Textbaustein. Dies ist der unwiderlegbare Beweis: Am Vormittag des 11.08.2026 lagen die Akten noch beim VG Berlin und der abgelehnte Richter versuchte weiterhin, das Verfahren aktiv zu steuern.
- **11.08.2026, ab 11:48 Uhr – Der illegale Aktenversand:** Trotz des ausdrücklichen Widerspruchs vom Vortag und in voller Kenntnis seiner gesetzlichen Sperrwirkung verfügt der abgelehnte Richter die Aktenabgabe an das OVG. Nur 17 Minuten nach der letzten Nachricht des VG bestätigt das OVG (VRiOVG Dr. Schreier) um 11:48 Uhr (OVG 6 S 201/26) und um 11:55 Uhr (OVG 6 S 202/26) den Eingang der Akten.
- **11.08.2026, 12:17 Uhr – Die sofortige Rüge:** Der Beschwerdeführer rügt diesen illegalen Aktenversand umgehend mit dem Schriftsatz *"Mitteilung zur Sach- und Aktenlage (Verfahrensfehler der Vorinstanz) sowie Hinweis auf anhängiges Befangenheitsgesuch"* direkt beim OVG.

III. Fazit für das Bundesverfassungsgericht

Das OVG wusste durch die Rüge vom 11.08.2026 präzise von dem rechtswidrigen Aktenversand durch einen nach § 47 ZPO gesperrten Richter.

Anstatt diesen eklatanten Verstoß gegen den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) zu korrigieren, konstruierte der 6. Senat in seinen Beschlüssen vom 25.08.2026 die wahrheitswidrige Ausrede, die Instanz sei bereits am 07.08.2026 abgeschlossen gewesen. Diese Begründung wird durch die eigenen gerichtlichen Schreiben des VG vom 10.08. und 11.08.2026 urkundlich ad absurdum geführt. Hier wird die Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG) durch bewusste Aktenbeugung institutionalisiert.

Die Rechtsmittel-Illusion: Institutionelle Deckung von Copy-Paste-Fehlern und inhaltliche Totalverweigerung

Das Verwaltungsgericht Berlin und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg haben den grundgesetzlich garantierten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) durch eine systematische Fließbandabfertigung ausgehöhlt. Die in der Rechtsmittelbelehrung suggerierte Möglichkeit einer inhaltlichen Überprüfung durch die Beschwerdeinstanz erweist sich als reine Illusion. Dies belegt die nachfolgende Matrix:

1. Die fehlerhafte Copy-Paste-Praxis des VG Berlin (Richter Amelsberg)

Richter Amelsberg (27. Kammer) hat Eilanträge zu völlig unterschiedlichen Sachverhalten, Daten und Antragsgegnern offenkundig nicht individuell geprüft, sondern lediglich Textbausteine aneinandergereiht. Dies führt zu evidenten inhaltlichen Widersprüchen in den Beschlüssen selbst:

- **Der falsche Antragsgegner (VG 27 L 316/26):** Im Beschlussrubrum auf Seite 1 wird korrekt der Präsident des OVG als Antragsgegner benannt. In der Sachverhaltsdarstellung auf Seite 3 desselben Beschlusses kopiert das Gericht jedoch unbesehen einen Textbaustein ein und behauptet plötzlich, der Antrag richte sich "gegen das Land Berlin, vertreten durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Berlin".
- **Das falsche Datum (VG 27 L 282/26):** Obwohl die zugrundeliegende Presseanfrage nachweislich vom 28. Juli 2026 datiert, verweist das Gericht in seiner Abweisung zur Begründung eines "privaten Interesses" auf ein Schreiben des Antragstellers "vom 28. Juni 2026". Dieser Textbaustein wurde blind aus dem Parallelverfahren VG 27 L 280/26 übernommen.
- **Wortlaut-Übernahme der behördlichen Schutzbehauptung (VG 27 L 317/26):** Das Verwaltungsgericht verzichtete vollständig auf eine unabhängige juristische Prüfung der publizistischen Motivation des Antragstellers. Stattdessen übernahm das Gericht die bloße Schutzbehauptung der Pressestelle des Kammergerichts (E-Mail von Frau Dr. Pape vom 31.07.2026) wörtlich in seinen Beschluss. Eine eigene sachverhaltliche Auseinandersetzung durch das Gericht fand nachweislich nicht statt.

2. Die inhaltliche Totalverweigerung durch das OVG (Baugleiche Beschlüsse)

Das Oberverwaltungsgericht (6. Senat) hat diese schwerwiegenden Verstöße gegen Art. 103 GG nicht korrigiert, sondern den Anspruch auf rechtliches Gehör in der Beschwerdeinstanz durch den Erlass baugleicher Beschlüsse endgültig vereitelt.

- Obwohl sich die vier Beschwerden gegen grundverschiedene Behörden richteten (Polizeipräsidentin, Rechnungshof/Generalstaatsanwaltschaft, Kammergericht, Amtsgericht Kreuzberg) und völlig unterschiedliche presse- und investigativrechtliche Sachverhalte thematisierten, erließ der 6. Senat am 25.08.2026 vier Wort für Wort identische Beschlüsse (OVG 6 S 201/26 bis 204/26).

- In der gesamten juristischen Begründung des OVG findet sich keine einzige fallspezifische Bezugnahme auf die eigentlichen Klagegründe, die jeweiligen Antragsgegner oder die zugrundeliegenden Presseanfragen.
- Die fehlende Einzelfallwürdigung durch die Vorinstanz wurde durch das OVG nicht beanstandet, sondern hochhoffiziell zur legitimen Praxis erklärt. Der Senat führt hierzu wörtlich aus: *"Es ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass bei den aus Sicht des Verwaltungsgerichts in den maßgeblichen Punkten gleich gelagerten Fällen für eine Einzelfallwürdigung weitere Ausführungen notwendig gewesen wären."*

Fazit:

Wenn das höchste Verwaltungsgericht des Landes Berlin grobe handwerkliche Fehler (wie die Verwechslung von Antragsgegnern und Daten) sowie die ungeprüfte wörtliche Übernahme von Ausflüchten der Gegenpartei als hinzunehmende Praxis billigt und selbst vier völlig unterschiedliche Klagen mit einem identischen Textbaustein abfertigt, ist der Rechtsweg im Land Berlin faktisch abgeschafft.

Das Rechtsschutzsystem im Land Berlin ist kollabiert. Ich bitte den Senat eindringlich um die Sofortige Verhängung einer einstweiligen Anordnung.

Hochachtungsvoll,

Christian Reimer

(Redaktionsleitung §entinel-Portal.com)